



Schlaglicht

Berlin, 27.06.2017

Die Bundestagswahl

In der Bundesrepublik Deutschland findet alle vier Jahre eine Bundestagswahl statt, bei der alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger bestimmen, wer repräsentativ für sie in den Bundestag einzieht. In diesem Jahr findet die Wahl des 19. Bundestags am 24. September statt.

Erst- und Zweitstimme

In den Wahlkreisen konkurrieren die Direktkandidaten um die **Erststimme** der Wähler. Derjenige Kandidat innerhalb eines Wahlkreises, der die meisten Erststimmen erhält, zieht mit einem Direktmandat in den Deutschen Bundestag ein. So kommen insgesamt 299 Abgeordnete in den Bundestag. Mit der Erststimme kann sichergestellt werden, dass jeder Wahlkreis im Bundestag vertreten ist.

Die **Zweitstimme** entscheidet über die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag – also die Frage, wie viele der übrigen 299 Sitze welcher Partei zustehen. Diese werden dann prozentual über die Landeslisten verteilt.

Die Kandidaten

Zur Wahl stehen meist Parteien, welche in jedem Wahlkreis – davon gibt es in Deutschland 299 – einen **Direktkandidaten** nominieren. Die restlichen mindestens 299 Mandate werden über die sogenannten **Landeslisten** vergeben. Die Landesparteien jedes Bundeslandes reichen je eine solche Liste beim Bundeswahlleiter ein. Diese Landesliste legt die Reihenfolge fest, nach der die nominierten Kandidaten in den Bundestag einziehen. Je mehr Prozent eine Partei bei der Wahl erhält, desto mehr Kandidaten ziehen über die Landesliste in den Bundestag ein.

Fünf-Prozent-Hürde

Die Zweitstimmen zählen nur dann, wenn die Partei deutschlandweit mindestens **fünf Prozent** der Stimmen erhält oder aber mindestens **drei Wahlkreise** direkt gewonnen hat. Im Fachjargon wird diese Regel auch **Sperrklausel** genannt und dient dem Schutz vor einer zu starken Zersplitterung des Parlaments und einer damit einhergehenden Blockade des Verfassungsorgans Bundestag.

Überhang- und Ausgleichsmandate

Überhang- und Ausgleichsmandate bewirken eine Vergrößerung des Deutschen Bundestags. Gewinnt eine Partei über die Erststimme mehr Direktmandate, als ihr nach den erhaltenen Zweitstimmen eigentlich zustehen, nennt man diese Überhangmandate – so ziehen dann mehr Abgeordnete dieser Partei in den Bundestag ein. Da letztlich aber die Zweitstimmen für die Sitzverteilung im Bundestag maßgeblich sind, erhalten die anderen Parteien sogenannte **Ausgleichsmandate** oder **Zusatzmandate**. So soll sichergestellt werden, dass die Sitzverteilung im Bundestag dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen entspricht.

Wahlrechtsgrundsätze

Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes beinhaltet die sogenannten Wahlrechtsgrundsätze, nach denen eine Bundestagswahl durchzuführen ist. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten werden demnach in **allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt**.